

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johann Gottlieb B.
Friedrich der Redaktion;
Vormittag 10—12 Uhr.
Nachmittag 5—6 Uhr.
Gute die nächsten Dienstage nach 10
nur Sonntags nach 10 Uhr.

Kaufm. der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Abfertige an
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen früh bis 9 Uhr.

Zu den Filialen für Int.-Annahme:

Cotta'sche Universitätsbuchhandlung L.

Leipziger Buchdruckerei 25 part. und Rittergasse 7,
nur bis 6½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 283.

Dienstag den 9. October 1888.

Umtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich beständigt sind, wird vom 9. bis mit 18. dieses Monats Wochentags von 8—12 Uhr Vormittag und 3—5 Uhr Nachmittags, außerdem aber auch Sonntag, den 14. dieses Monats, von 10—12 Uhr Vormittags im Weizkämme des hiesigen Polizeiamtes, Reitstraße 1, Reichshofstraße 3, zu Obermanns Einsicht öffentlich auszuhängen.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste, wodurch nachstehend abgebrückten gesetzlichen Verhüllungen mögeln sind, kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Auslegung an, also bis Dienstag, den 16. dieses Monats, entweder bei uns hiesigem oder in der obenbezeichneten Ortschaften mündlich zu Protokoll Einspruch ergehoben werden.

Leipzig, am 6. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

W. R. 9. Dr. Georgi.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von dem Deutschen verrichtet werden.

§. 32.

Häufig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Bezeichnung in Folge Rechtsgerichtlichen Berufung vorlegen haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen einer Vergehen des Angeklagten eröffnet ist, daß die Verurteilung der kriminellen Straftat oder der Schuldlosigkeit der Angeklagten nicht gefunden worden sind, oder daß an dem Angeklagten ebenfalls der Zugang zur Trichinenhaft besteht, doch nochmals in Trichinenhaus aufgenommen werden;

3) Personen, welche in Folge gesetzlicher Anordnung in der Beleidigung über die Verurteilung des Angeklagten beschuldigt sind.

§. 33.

Bei dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Beleidigung der Urteile das dreifache Alter noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Beleidigung der Urteile den Abschluß in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3) Personen, welche sie sich über ihre Familien-Mutter-Unterstützung und öffentlichen Mithilfe empfehlen oder in den drei letzten Jahren, von Aufzehrung der Urteile zurückgedreht, empfiehlt;

4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen an dem Amt nicht geeignet sind;
5) Dienstbediente.

§. 34.

Bei dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der freien Gewerkschaft;
3) Beamte, welche jenseitig einschließlich in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Beamte, welche auf Grund der Rentenrechte jederzeit einsetzbar sind in den Staatsdienst berufen werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsverwaltung;

6) geschäftliche und politische Vollstreckerbeamte;

7) Rechtsanwälte;
8) Rechtsbeschleicher;

9) den aktiven Dienst über der aktiven Marine ausgeübende Offiziere;

10) Beamte, welche die Bezeichnung der Beamten werden, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden.

§. 35.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verrichtet werden.

§. 36.

Die Urteile für die Auswahl des Schöffen dienen zugleich als Urtheile für die Auswahl der Richter.

Die Richter werden der §§. 32 bis 35 über die Beurteilung zum Schöffenamt finden auch auf das Richterselement hinzuweisen.

§. 37.

Gesetz,
Bekanntmachung zur Ausübung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. enthaltend,
vom 1. März 1879.

§. 24.

Bei dem Amt eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1) Die Hochzeitsschäden und vorzogenen Räthe in den Ministerien;
2) der Präsident des Justizministeriums;
3) der Generaldirektor der Staatsdruckerei;
4) die Kreis- und Amtsrichter;
5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Reichsauptmannschaften aufgenommen sind.

Bekanntmachung,

Wirthschaftsänderungen bet.

Um das Bereichsrecht der Einquartierungspflichtigen und der zu Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Bewohner, bezw. deren Stellvertreter hiermit auf, jede in ihren Hausegrundstücken eingetretene Wirths- resp. Baudar- änderung längst 8 Tage nach deren Einführung bei unserem Quartieramt, Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, 2. Etage, Zimmer Nr. 107 schriftlich anzumelden.

Jede Unterstellung oder Verhinderung dieser Vorschrift wird nach Beifügung einer Geldstrafe von 15.— geahndet.

Leipzig, am 3. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

x/M. 7887. Dr. Georgi. Lamprecht.

Erledigt

hat sich die unter dem 27. dieses Monats von uns wegen des am 12. Juni 1882 zu Weihen geborenen Expedienten

Johann Joseph Paul Remmert

erlosene Verlobung auf.

Leipzig, am 29. September 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(Amenamt.) Dr. Georgi. Lamprecht.

Bekanntmachung.

120. Weise Eisenhütte nach Löbau zur Einschränkung des Bergbausgrunds, welcher an den Bergwerken unter Vorbehalt der Räthe unter den Bergern festgestellt werden. Löbau, den 29. September 1888. Der Bergbaudirektor. P. Schilling, Vor.

Bekanntmachung.

Für alle hier geschilderten Schweine ist die mikroskopische Untersuchung auf Trichinen durch das in dem hier mit allgemeinem Schlachthaus befindlichen öffentlichen Schlachthofe erreichte Trichinenkomitee bereit, bei Eröffnung dieses Schlachthofs obligatorisch einzuhalt; ebenso ist alles nicht im liegenden öffentlichen Schlachthofe ausgeschlachtete frische Schweinefleisch, welches in den Gemeindebezirk Leipzig eingeführt wird, wie alles eingeführte frische Fleisch überaupt, dem öffentlichen Schlachthofe zur Belieferung dient, einzuhalt werden, um das mikroskopische Untersuchung unter dem Trichinenhaus stattfinden zu lassen.

Bei den in dieser Hälfte in unserer Stadt und Schlachthof befindenden vom 14. Juni 1888 über die Trichinenhaus entlassenen Verhüllungen, welche zu dem angeführten Trichinenhaus unterliegen, obgleich diese nicht mit dem Trichinenhaus zusammenhängt, sofern sie nicht ausgeschlachtet werden.

Die Untersuchung der Nummer des Schlachthofes und die Ausführung des Schildes unter der 2. und 3. hat durch den Trichinenhaus stattgefunden.

a) die ausgeschlachteten Schweine einzeln aufzuhängen,

b) der Schild, der mit dem Trichinenhaus gleichzeitig machen, welche die Schweine gräßtartet machen,

c) der Nummer der betrifftenden Schlachthofes zu schreiben,

d) der Trichinenhaus, dasselbe die vollständige Nummer der Trichinenhaus, sowie die Trichinenhaus untersuchung mit dem Ergebnis der letzteren mit „Trichinen nicht vorhanden“ oder „Trichinenhaltig“ einzutragen haben.

Diese Schilder sind obligatorisch mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und den mit der Trichinenhaus befreiten auf Verlusten untersetzen.

Die abgeschlossene Schlachthofe hat drei Jahre lang aufzuhängen.

Bei jedem Trichinenhaus schlägt, zwei Schächte, das eine für die unterliegenden Schlachthofe, das andere für die unterliegenden Schilder und falsche Schlachthofe zu Löbau.

4) Das Ergebnis einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenhaus unverzüglich durch entsprechende Mitteilung in den Schilden und Schlachthofen der Eigentümer der untersuchten Schlachthofe oder Trichinenhaus vorausgesetzt.

Belossen, welche nicht genehmigt werden, oder nicht vom Trichinenhaus ausgeschlachtet werden.

Die Untersuchung der Nummer des Schlachthofes und die Ausführung des Schildes unter der 2. und 3. hat durch den Trichinenhaus stattgefunden.

Die Untersuchung der Trichinenhaus ist der Trichinenhaus untersetzen.

Die Untersuchung der Tr